

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 27. Kamienietz, den 30. Juni 1852.

№ 86. In der gegenwärtigen Zeit, wo die preußische Nation die alten hülfsbedürftigen Veteranen und invaliden Krieger der Preußischen Armee als ein Zeichen des Nationaldankes für einen langen Frieden, durch ausgebreitete Unterstützungen ehrt, wird es den Kreiseinsassen nicht uninteressant seyn, zu erfahren, daß in dem hiesigen Kreise noch ein alter Veteran aus der Heldenzeit Friedrichs des Großen lebt, welcher durch das Präsidium des Comités der Veteranen in Berlin bereits wiederholt Unterstützungen erhalten hat.

Mathias Dziwisch heißt jener Veteran, welcher zu Koslow wohnt und ein Sohn des vor langen Jahren verstorbenen Bauers gleichen Namens ist. Derselbe ist nach den vorgenommenen Ermittelungen im Jahre 1761 geboren, im Jahre 1782 — also 4 Jahre vor dem Tode Friedrichs des Großen — zum Militair eingetreten und gegenwärtig 91 Jahre alt.

Nach dem Militair-Abschieds-Zeugnisse diente ꝛc. Dziwisch durch 20 Jahre 2 Monate — also bis zum Jahre 1802 — beim Musketier-Bataillon des ehemaligen von Grawertschen Regiments treu und redlich und war beim Abschiede 41 Jahre alt. ꝛc. Dziwisch begann seine militairische Laufbahn in der Festung Neisse und war alsdann in den Feldzügen, welche Preußen in Verbindung mit Oesterreich gegen Frankreich in den Jahren 1792 bis 1795 unternahm, betheiligt. Aus dieser Epoche trägt der Dziwisch auf der Stirn eine Narbe von dem Hiebe eines französischen Dragonersäbels. Bei dem Mangel allen Materials und dem bedeutend reduzirten und verworrenen Gedächtnisse dieses alten Veteranen läßt sich über sein sonstiges Soldatenleben nichts mehr sagen. — Zur Feier des Gedächtnißtages der Enthüllung des dem Großen Könige in Berlin gesetzten Denkmals wurde dem alten Krieger Mathias Dziwisch ein von dem Präsidenten des Komités der Veteranen in Berlin, General-Majors und Kommandanten des Berliner Invalidenhauses Herrn von Maliszewski, an mich wiederholt gelangtes Geschenk von 6 Rthlr. in feierlicher Weise, mit der Hinweisung: „wie das Preußische Volk durch obige Stiftung seine alten Veteranen ehrt“ und unter dem Motto des Komités:

„für Veteranen durch Veteranen zu wirken,“

in der Schule zu Koslow überreicht.

Hierbei bemerke ich, daß ich jederzeit bereit bin, milde Gaben zur Unterstützung hülfsbedürftiger alter Krieger überhaupt, oder die mir etwa mit der Bestimmung überwiesen werden, den Lebensabend des Dziwisch oder anderer tapferer im Kreise wohnhafter Krieger, zu verschönen, anzunehmen.

№. 87. Indem wir auf die im nächsten Amtsblatte erscheinende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 3. Juni d. J., betreffend die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten aufmerksam machen, bemerken wir, daß folgende Großherzoglich Badische Behörden mit der Ausstellung von Paßkarten beauftragt sind:

1) das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,
2) die Kreisregierungen, und zwar die Regierung des Seekreises in Konstanz, des Oberrheinkreises in Freiburg, des Mittelrheinkreises in Karlsruhe und des Unterrheinkreises in Mannheim,
3) das Polizeiamt zu Karlsruhe, und
4) die Stadtämter (mit Ausnahme des Stadtamts zu Karlsruhe), die Landämter, die Oberämter und die Bezirksämter, so wie das Stadt- und Landamt zu Wertheim.

Die Bezeichnung der mit der Paßkartenausstellung beauftragten Fürstlich Lippeschen Behörden bleibt vorbehalten. — Die Herren Landräthe haben hiernach die ländlichen Behörden mit Instruktion zu versehen.

Oppeln, den 14. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Im Verfolg der im diesjährigen Kreisblatte Stück 1, №. 1, abgedruckten Bekanntmachung bringe ich den ländlichen Polizeibehörden vorstehende Regierungsverfügung zur Kenntniß und Beachtung.

Kamienietz, den 25. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 88. Der Xigdzlaser Schiedsmannsbezirk, welcher die Ortschaften Xigdzlas Przechlebie, Schwientoschowitz, Zawada, Ziemientzitz und Jaschkowitz umfaßt, und von dem Schullehrer Schablitzky bisher verwaltet worden ist, ist durch die Anstellung des letztern als Schullehrer in Laband gegenwärtig erledigt.

Insolange nicht ein neuer Schiedsmann für diesen Bezirk angestellt ist, dessen Wahl ich übrigens bereits veranlaßt habe, haben sich die Gemeindeeinsassen aus den vorgenannten Ortschaften, wenn sich schiedsrichterliche Hülfe in Anspruch nehmen wollen, an den Schiedsmann Schullehrer Müller in Kamienietz zu wenden, was die betreffenden Ortsgerichte sofort in ihren Gemeinden bekannt zu machen haben.

Kamienietz, den 23. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 89. Der Buchbinder Robert Hohmann aus Peiskretscham hat die ihm sub №. 1 unterm 16. Januar d. J. für das laufende Jahr 1852 ertheilte Paßkarte zwischen Lampersdorf und Carlsruhe verloren. Ich mache dies zur Begegnung von Mißbräuchen öffentlich bekannt, und erkäre jene Paßkarte für ungültig.

Kamienietz, den 24. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 90. Bei Gelegenheit einiger Special-Fälle habe ich wahrgenommen, daß die Vorschriften wegen Erhebung und Beitreibung der Steuern nur mangelhaft befolgt werden. Ich lasse daher eine in dieser Angelegenheit bereits früher erlassene Instruction hier zur sorgfältigen Beachtung nachfolgen.

Bereits in der Verfügung vom 14. December v. J. (Kreisblatt pro 1849, Stück 51, № 198), sind die Ortsbehörden darauf aufmerksam gemacht worden, daß es ihre Sache ist, für die rechtzeitige Einziehung der Steuern zu sorgen, und daß die Kreis-Executoren nicht dazu da sind, gegen die einzelnen Restanten einzuschreiten, wenn dies die Ortsbehörden nicht gethan haben. Dessen ungeachtet hat die Erfahrung in der letzten Zeit gelehrt, daß diese Verfügung nicht beachtet wird. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Ortsbehörden nochmals auf die in jener Verfügung bezeichnete gesetzliche Vorschrift hinzuweisen und nochmals es auszusprechen: daß die Ortsbehörden verpflichtet sind, gegen säumige Zahler selbstständig, und ohne Hülfe des Kreis-Exekutors Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen, nöthigenfalls auch Pfändungen vorzunehmen.

Der Kreis-Executor kann erst dann zu Exekutionen gegen die einzelnen Restanten verwendet werden, wenn die Ortsbehörde nachgewiesen hat, daß es, trotz der von ihr vorgenommenen Execution, nicht möglich gewesen ist, die Reste einzuziehen; in diesem Falle muß aber ein bescheinigtes spezielles Restenverzeichniß der Kreissteuerkasse mit den eingezogenen Geldern übergeben werden.

Wo dies nicht geschieht, wird die Exekution ohne Weiteres gegen die Ortsbehörde gerichtet werden, welche in solchem Falle für die aussenstehenden Reste verhaftet bleibt.

Wo besondere Ortserheber bestehen, ist es deren Sache, der Ortsbehörde von den rückständigen Abgaben rechtzeitige Anzeige zu machen, da entgegengesetzten Falls sie selbst für die Reste aufkommen müssen. Die Nichtbeachtung dieser erneuerten Anweisung wird von nun an zur Folge haben, daß die von einer oder der andern Gemeinde rückständig gebliebenen Abgaben immer von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Ortserheber zur Kasse werden exekutivisch eingezogen werden.

Hierbei mache ich die Dominien und Gemeinden nochmals auf die pünktliche Einhaltung der unterm 14. December 1849 bekannt gemachten Steuertage aufmerksam, deren Außerachtlassung ebenfalls Exekution gegen dieselben zur Folge haben muß, da Ordnung unerläßlich nothwendig ist, und bemerke gleichzeitig, daß alle Zahlungen in der Kreissteuerkasse in den Vormittagsstunden zu leisten sind, da Letztere die Nachmittagszeit zur Regulirung des Kassenwesens und ihrer übrigen Berufsgeschäfte bedarf.

Jusz rozkazem 14. grudnia r. prz. (w Kreisblacie dla r. 1849, Szt 51, № 198) opowiedziałem urzędom, że onem przynależy, się starać, żeby dawki na czas się sciągały, a że sekutnicy krysowi nie są na to, każdego dłużnika osobnie sekutować, póki urzędy to nie uczynili. Przecę zaś teraz doznałem się, że na ten rozkaz moi nie opatrowaliście. Z tego jeszcze raz Urzędom muszem przypominac o tém edykcie, na który ukazowałem 14. grudnia. Jeszcze raz opowiadam, że urzędy są obowiązane zamoistnie a bez pomocy sekutnika krysowego zatrzymujących się ptatnikow sekutować, a tesz i wyfantować, gdzie innacéj nie możno podatki dostać.

Dopiero, gdy urząd dokaże, że on sam sekutował i fantował, a nie było mu możno reszta sciągność, a gdy przy oddawaniu podatków ci pozostający resztownicy Kasie krysowéj dowczannéj mianowicie się podają, w tenczas dopiero Sekutnik krysowy samych płatnikow resztujących nawiedza.

Gdzie tak urzędy się nie wykaża, że jusz obowiązek swój sekutowania wypełniły, tam same ręczą na reszta, a bez okoliczności sekucya na nich będziezwłożona.

Gdzie zaś osobni kassyrże lub Ortshebrowie nasadzoni, tam ci Ortshebrowie za reszta ręczą, jeżeli nie ogłoszą zawczasu je urzędu. Który użąd lub Ortsheber przeto te moje powtorne upominanie zaniedba sam na siebie niech narzeka, gdy z niego podatki w reszcie pozostające będą przez sekucyą sciągane.

Przy téj przyleżytości tesz Państwą i gminą przypominam, żeby na dni dowczanne, 14. grudnia nasadzone, opatrowali, żeby też z tego do sekucyje nie wpadli, bo porządek koniecznie być musi, a wszystkie podatki do kasy oddawać potrzebno przedpołudniem żeby tam tesz na wypełnienie innych obowiązkow czasu nie braknęło.

w Kamiencu, dnia 22. Kwietnia r. 1850.

Kamienietz, den 24. Mai 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 91. Auf den Bericht vom 14. März c. (I. 2587/2) eröffnen wir der Königlichen Regierung, daß es zum Erlaß der von derselben beantragten allgemeinen Verfügung, durch welche im Anschluß an die Verordnungen vom 3. Januar und 18. August 1848 vom 8. Mai und 20. Juni 1850 und vom 2. März 1851 die Confiskation und Vernichtung der bei Kaufleuten ꝛc. vorgefundenen, mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten, Gardinen ꝛc. angeordnet werden soll, an einer gesetzlichen Basis fehlt, da Polizei-Verordnungen nur in den Gränzen des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen werden, folglich nicht die Confiskation in irgend einer Beziehung androhen können.

Einer solchen Verfügung bedarf es aber auch nicht, da die gedachten Tapeten als Giftstoffe zu betrachten sind und somit die Vorschriften des § 345, №. 2 und 4 des Strafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Die Polizeibehörden werden daher die vorgefundenen mit arsenikhaltigen Farben bedruckten Tapeten vorläufig in Beschlag zu nehmen und die gerichtliche Verfolgung der stattgefundenen Uebertretung zu extrahiren haben, damit demnächst die Confiskation vom Richter ausgesprochen werde. Sollten die Gerichte die Anwendbarkeit der angeführten Vorschriften des Strafgesetzbuchs auf Fälle dieser Art nicht anerkennen, so wird dann in Erwägung zu nehmen seyn, ob und auf welche Weise eine solche Lücke in der Gesetzgebung beseitigt werden kann.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren und event. zu berichten.

Berlin, den 7. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt. — Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Raumer. — Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Vorstehende Ministerialverfügung theile ich den Polizeibehörden des Kreises zur Nachachtung mit, mit der Anweisung, mir, wenn die Ausführung dieser Verfügung in einzelnen Fällen auf Hindernisse stoßen sollte, ungesäumt darüber zu berichten.

Kamienietz, den 8. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 92. Da nach § 1 sub *b*, des Gesetzes vom 2. d. M., das Kreisblatt durch die Aufnahme von Anzeigen gegen Insertionsgebühren der Stempelsteuer unterliegen würde, die bisherigen Insertionsgebühren aber die zu entrichtende Stempelsteuer erfahrungsmäßig nicht decken, so können vom 1. Juli d. J. ab Privat-Inserate in das Kreisblatt nicht aufgenommen werden.

Kamienietz, den 25. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.